

Verein Kapuzinerkloster Solothurn

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Kapuzinerkloster Solothurn" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 4500 Solothurn, Kapuzinerstrasse 18.

II. Zweck

Art. 3

Das Kapuzinerkloster Solothurn soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und durch die Belegung soll ein Beitrag zur Erhaltung der denkmalgeschützten Anlage geleistet werden. Der Verein Kapuzinerkloster Solothurn bezweckt daher, die Nutzung des Kapuzinerklosters Solothurn ideell nach sozialen und ökologischen Gesichtspunkten zu unterstützen und zu fördern. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist weder gewerblich noch wirtschaftlich tätig.

Namentlich wird Menschen mit körperlicher oder psychischer Einschränkung, arbeitslosen und asylsuchenden Menschen, die dauernd oder vorübergehend kein genügendes Einkommen erzielen können, eine Beschäftigungsmöglichkeit geboten.

Der Verein kann gleiche und ähnliche Einrichtungen wie das Kapuzinerkloster nach denselben ideellen Grundsätzen unterstützen.

Ausschliesslich um den Zweck des Vereins erfüllen zu können darf der Verein wirtschaftlich tätige Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen. Er kann Liegenschaften kaufen und verkaufen. Erlöse und Erträge dürfen einzig zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden.

III. Mittel

Art. 4

Um den Vereinszweck erfüllen zu können, verfügt der Verein insbesondere über die folgenden finanziellen Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
 - Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - Paare
 - Juristische Personen/Personenverbindungen
2. Gönnerbeiträge
3. Ausschüttungen aus vereinseigenen Gesellschaften und Beteiligungen
4. Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen
5. Subventionen/Unterstützungsbeiträge
6. Einnahmen aus Sammlungen und Veranstaltungen
7. Erträge aus dem Vereinsvermögen
8. Einnahmen aus weiteren Tätigkeiten
9. Zuwendungen/Spenden
10. Legate

Art. 5

Auf Antrag hin kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Mitglieder temporär oder dauernd vom Mitgliederbeitrag befreien.

Art. 6

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7

Mitglied werden können Einzelpersonen, Paare, juristischen Personen und Personenverbindungen aus dem In- und Ausland.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zustimmung des Vorstandes und nach Zahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen und Personenverbindungen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Austritt aus dem Verein ist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf jede ordentliche Generalversammlung hin möglich.

Der Vorstand spricht den Ausschluss von Mitgliedern aus, die ihren Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind.

Ein Mitglied kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedschaftspflichten ausgeschlossen werden. Bei einem solchen Ausschluss aus wichtigen Gründen ist das Mitglied vorgängig anzuhören. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Diese entscheidet mit einfachem Mehr abschliessend.

Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.

V. Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins Kapuzinerkloster Solothurn sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Vorstand
- C Die Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Die schriftliche Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt einen Monat im Voraus und enthält die Traktandenliste. Anträge an die Generalversammlung sind 15 Tage im Voraus an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Art. 11

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren einberufen.

Die schriftliche Einladung erfolgt einen Monat im Voraus.

Art. 12

Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Bilanz und Bericht der Revisionsstelle
2. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Jahresbudgets
4. Genehmigung von Strategien und Ziele des Vereins
5. Jahresprogramm
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Mitgliederkategorien
7. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten (die männliche Form gilt für männliche und weibliche Personen) und von 2 Revisoren sowie einem Ersatzrevisor
8. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften, soweit dies dem Vereinszweck dient
9. Beschlussfassung über die Gründung/Auflösung von Gesellschaften und Beteiligungen an solchen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern mit vollen Rechten, jedoch ohne Pflichten
11. Änderung der Statuten
12. Auflösung des Vereins

Gönner und Sponsoren können der Generalversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen.

Art.13

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Ein Mitglied kann höchstens 1 Stimme eines anderen Vereinsmitgliedes vertreten.

Bei der Beschlussfassung über die Déchargeerteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B) Vorstand

Art. 14

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten konstituiert er sich selber. Für eine Wiederwahl besteht keine Beschränkung. Er ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der tatsächlichen Spesen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er wird einberufen durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern. Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selber. Er legt solche Wahlen der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vor.

Art. 15

Vorstandsmitglieder übernehmen folgende Chargen:

- a. Präsidium
- b. Vize-Präsidium
- c. Aktuariat
- d. Finanzen
- e. Recht

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 16

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er entscheidet in allen Fragen, sofern nicht ausdrücklich die Generalversammlung dazu die Kompetenz hat. Er führt die laufenden Geschäfte. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen und weitere Gremien einsetzen.

Soweit die Tätigkeit des Vorstandes nicht durch Gesetz oder Statuten vorgeschrieben ist, regelt diese der Vorstand selber.

Art. 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt mit Kollektivunterschrift zu zweien, wobei Präsident oder Vizepräsident unter den Zeichnenden sein müssen.

Art. 18

Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder regelmässig über seine Aktivitäten.

C) Revisionsstelle

Art. 19

Die von der Generalversammlung gewählten Revisoren prüfen die Buchführung. Sie bilden sich ihr Prüfungsurteil objektiv.

VI. Statutenänderung

Art. 20

Änderungen der Statuten können an der Generalversammlung nach vorheriger Ankündigung vorgenommen werden. Die Statuten können abgeändert werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 21

Die Generalversammlung kann den Verein mit einfachem Mehr auflösen, sofern $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind nicht $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen, an welcher mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Vereinsauflösung beschlossen werden kann.

Im Auflösungsfall geht das Vermögen des Vereins an eine steuerbefreite Institution, welche einen ähnlichen oder gleichen Zweck verfolgt.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsgründung genehmigt worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Solothurn, 12. Dezember 2018

Der Präsident:



Der Aktuar:

